

**Fördergrundsätze
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms
„Lernlücken schließen, Studierende unterstützen.“**

vom 16. Juli 2021

1. Zuweisungs- bzw. Zuwendungszweck

Die Corona-Pandemie dauert bereits drei Semester an und die Hochschulen stellen und stellen sich den Herausforderungen mit großem Engagement und Kreativität. In den letzten drei Semestern sahen sich die Studierenden mit einer Vielzahl Herausforderungen konfrontiert, die die Lernleistung im Homeoffice beeinträchtigte. In Befragungen berichteten Studierende unter anderem von einem gestiegenen Arbeitsaufwand, einem erhöhten Druck aufgrund der zeitlich engen Taktung von Prüfungen und ständigen Abgabefristen sowie der Angst vor negativen Konsequenzen für den weiteren Studienverlauf. Es wurden teils weniger Kurse belegt als eigentlich notwendig gewesen wären, um den erhöhten Arbeitsaufwand noch bewältigen zu können. Familiäre Schwierigkeiten und pandemiebedingte Sorgearbeit daheim kamen bei einigen Studierenden erschwerend hinzu.

Gleichzeitig erlebten und erleben Studierende während der Pandemie finanzielle Unsicherheiten durch das Wegbrechen von Mini-Job-Möglichkeiten.

Um die pandemiebedingten Lernlücken zu schließen und negative Auswirkungen für den weiteren Studienverlauf zu minimieren fördert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Rahmen des Programms „**Lernlücken schließen, Studierende unterstützen.**“ Projekte der Hochschulen, in denen Studierende anderen Studierenden helfen, coronabedingte Lernrückstände abzubauen. Dadurch werden auch Erwerbsmöglichkeiten für Studierende geschaffen. Für das Programm werden Mittel in Höhe von bis zu einer Millionen Euro für zwei Semester (längstens bis 30.09.2022) zur Verfügung gestellt.

2. Rechtsgrundlage

Das MWFK gewährt die Zuweisungen oder Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze in entsprechender Anwendung der §§ 9, 34 LHO sowie der VV zu den §§ 9 und 34 LHO und ihrer Nebenbestimmungen beziehungsweise der §§ 23, 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der Nebenbestimmungen. Die Zuweisungen oder Zuwendungen werden als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Einrichtungen

Förderfähig sind die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Angebote der Hochschulen, die mit Hilfe von Studierenden – die in der Regel als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte nach § 59 BbgHG beschäftigt sind – Studierende dabei unterstützen, pandemiebedingte Lernrückstände aufzuholen. Denkbar sind hier unter anderem Tutorien, Buddy-Programme, Beratungsangebote.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

3.3. Bemessungsgrundlage

Für die Gesamtförderhöhe pro Hochschule gelten Richtwerte. Zehn Prozent der Fördersumme wird gleichmäßig auf die Hochschulen verteilt und die verbliebenen neunzig Prozent ergeben sich aus der Studierendenzahl (immatrikulierte Studierende die einen Abschluss anstreben, ohne Promotions- und Weiterbildungsstudierende) des Wintersemesters 2020/21. Als Richtwerte für die Förderhöhe pro Hochschule gelten entsprechend folgende prozentuale Anteile:

Hochschule	prozentuale Anteile des Gesamfördervolumens
Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg:	13,70
Europa-Universität Viadrina:	11,66
Fachhochschule Potsdam:	8,20
Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf:	2,96
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde:	5,81
Technische Hochschule Brandenburg:	6,90
Technische Hochschule Wildau:	8,66
Universität Potsdam:	42,11

Von einer Hochschule nicht beantragte Mittel bzw. nicht bewilligungsfähige Mittel im Rahmen des jeweiligen Richtwerts können anderen Hochschulen für zusätzliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze zugewiesen bzw. zugewendet werden.

3.4. Zuweisungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Zuweisung oder Zuwendung ist ein Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Höhe der Zuweisung oder Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderbedarf anerkannten Bedarfs sowie unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage (siehe 3.3.) festgelegt.
- b) Es ist ein Antrag pro Hochschule zulässig. Der Antrag wird durch die Präsidentin beziehungsweise durch den Präsidenten beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereicht. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung bestätigen.
- c) Dem Antrag ist eine Finanzplanung beizufügen, die die Maßnahmen nach Ziffer 3.2. abbildet.
- d) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Maßnahmen, die bereits durch das MWFK gefördert werden (bspw. im Rahmen der Hochschulverträge), können nicht mehr im Rahmen des Programms „Lernlücken schließen, Studierende unterstützen.“ gefördert werden.

3.5. Zuwendungs- bzw. Zuweisungsart

Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

3.6. Antragsverfahren

Die Anträge werden in digitaler Form beim MWFK eingereicht. Das MWFK prüft die Förderfähigkeit der Anträge nach Maßgabe der Ziffer 3.4., bewilligt die Projekte und weist bzw. wendet die Mittel zu.

Die Anträge sind bis zum 22. August 2021 an Referat25@MWFK.Brandenburg.de zu senden. Es können nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

3.7. Verwendungsnachweisverfahren

Im Bewilligungsbescheid werden Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung festgelegt. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises wird eine einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung sowie Rechnungsprüfung durchgeführt.

3.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Zuweisung bzw. Zuwendung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Zuweisungs- bzw. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeitenden nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete.

4. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze finden bis zum 30. September 2022 Anwendung.